

UNSERE ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)

(AGB VERKAUF B2B Version 01-2022 – Oktober 2022)

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Unternehmer im Sinne dieser Verkaufsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln, § 14 BGB.

Maßgebende Fassung unserer AGB ist jene, die zum Zeitpunkt ihrer Bestellung gilt. Rechte, die uns nach den gesetzlichen Vorschriften oder individualvertraglichen Vereinbarungen über diese allgemeinen Geschäftsbedingungen hinauszustehen, bleiben unberührt. § 305b BGB bleibt unberührt.

Diese Verkaufsbedingungen gelten für alle Geschäfte, auch zukünftige Geschäfte, insbesondere Nachbestellungen, auch ohne, dass nochmals ausdrücklich auf diese Bezug genommen werden muss.

Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen können für zukünftige Geschäfte jederzeit bei uns angefordert werden; im Falle von Änderungen der Allgemeinen Verkaufsbedingungen werden wir diese so zur Verfügung stellen, dass der Käufer in zumutbarer Weise von ihnen Kenntnis nehmen kann, so dass mit der Anwendung gerechnet werden muss.

Mit Abschluss eines Vertrages, Bestätigung oder Ausführung eines Auftrages erkennt der Käufer die ausschließliche Geltung dieser Verkaufsbedingungen an.

Entgegenstehende, von diesen Verkaufsbedingungen abweichende oder ergänzende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn hierzu wurde oder wird eine ausdrückliche, schriftliche Zustimmung der will be a brand GmbH erteilt.

Abweichenden Einkaufsbedingungen des Käufers wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Einkaufsbedingungen eines Käufers gelten auch dann nicht, wenn die Bestellung durch die will be a brand GmbH ausgeführt wird und zu den Einkaufsbedingungen des Käufers kein Widerspruch erklärt wird oder wurde. Einkaufsbedingungen des Käufers werden nur und insoweit zum Vertragsinhalt, wie wir diesen in Textform zustimmen.

Für die Kommunikation der Leistungserbringung ist die maßgebliche Sprache Deutsch. Ebenso ist die maßgebliche Vertragssprache Deutsch.

Soweit wir in unseren Vereinbarungen Zeiträume an Werktage knüpfen, gilt, dass Werktage nur die an unserem Geschäftssitz gesetzlichen Werktage sind.

§ 2 Vertragsschluss

(1) Unsere Angebote erfolgen freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder ausdrücklich verbindliche Zusagen enthalten oder sonst wie die Verbindlichkeit vereinbart wurde. Unsere Angebote sind Anforderungen zu Bestellungen. Der Kunde ist an seine Bestellung als Vertragsantrag 6 Werktage nach Zugang der Bestellung bei uns gebunden, soweit der Kunde nicht regelmäßig auch mit einer

späteren Annahme durch uns rechnen muss (§ 147 BGB). Dies gilt auch für Nachbestellungen des Kunden.

(2) Ein Vertrag kommt - auch im laufenden Geschäftsverkehr - erst dann zu Stande, wenn:

a) Wir die Bestellung des Kunden schriftlich oder in Textform (d. h. auch per Telefax oder E-Mail) durch Auftragsbestätigung bestätigen.

oder

b) Bei Lieferung oder Leistung innerhalb der angebotsgegenständlichen Bindungsfrist des Kunden kann unsere Auftragsbestätigung durch unsere Leistung ersetzt werden, wobei die Absendung der Lieferung - wobei unter Absendung der Lieferung auch die nachfolgenden Regelungen in § 5 entsprechend gelten - maßgeblich ist.

oder

c) Ferner kommt auch ein Vertrag zustande, wenn wir nach Bestellung durch den Kunden an den Kunden eine Rechnung über die bestellten Waren übersenden.

Liegen mehrere Alternativen der Vertragsannahme vor, kommt der Vertrag zu dem Zeitpunkt zustande, indem eine der Alternativen zuerst eintritt.

(3) Schweigen wir auf Bestellungen unserer Kunden, gilt dies nicht als Annahme einer Bestellung. Nehmen wir das Angebot (Bestellung) des Kunden nicht innerhalb der vorgenannten Frist durch eine der Alternativen an, so gilt dies als Ablehnung mit der Folge, dass der Kunde nicht mehr an seine Willenserklärung gebunden ist.

(4) Erhalten wir von unseren Kunden kaufmännische Bestätigungsschreiben gilt unser Schweigen nicht als Zustimmung.

§ 3 Leistungsänderung

(1) Wir behalten uns vor, die Spezifikation der Ware insoweit abzuändern, als gesetzliche Erfordernisse dies notwendig machen, soweit durch diese Änderung keine Verschlechterung hinsichtlich Qualität und Brauchbarkeit zu den üblichen Zweck und soweit die Eignung zu einem bestimmten Zweck vereinbart wurde, zu diesem Zweck herbeigeführt wird.

(2) Wir sind weiterhin berechtigt, Produkte mit handelsüblichen Abweichungen in Qualität, Abmessung, Gewicht, Farbe und Ausrüstung zu liefern. Solche Ware gilt als vertragsgerecht.

§ 4 Lieferzeit und Lieferverzug

(1) Verbindliche Liefertermine und -fristen müssen ausdrücklich und in Textform vereinbart werden. Bei unverbindlichen oder ungefähren Lieferterminen und -fristen (gekennzeichnet durch den Zusatz „ca.“; „etwa“; „voraussichtlich“; „baldmöglichst“) bemühen wir uns, diese nach besten Kräften einzuhalten.

(2) Liefer- und | oder Leistungsfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung beim Kunden, jedoch nicht, bevor alle wirtschaftlichen, technischen und logistischen Einzelheiten der Ausführung des Auftrages zwischen dem Kunden und uns vollständig geklärt sind und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen für die

Lieferung; Leistung vollständig vorliegen, insbesondere vereinbarte Anzahlungen oder Sicherheiten und notwendige Mitwirkungsleistungen durch den Kunden vollständig geleistet sind.

Entsprechendes gilt für Liefer- und | oder Leistungstermine. Hat der Kunde nach Auftragserteilung Änderungen verlangt, so beginnt eine neue angemessene Liefer- | Leistungsfrist mit der Bestätigung der Änderung durch uns. Angemessen ist dabei eine solche Liefer- oder Leistungsfrist, welche die durch die Änderung bei der Herstellung der Liefer- | Leistungsbereitschaft notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen - zum Beispiel in Form von Beschaffungen oder Subunternehmerlieferungen - zusätzlich zur verbleibenden Liefer- oder Leistungsfrist berücksichtigt.

(3) Lieferungen vor Ablauf der Lieferzeit sind zulässig. Als Liefertag gilt bei einer Holschuld der Tag der Meldung der Versandbereitschaft, im Falle einer Versandungsschuld der Tag der Absendung der Produkte, bei einer Bringschuld der Tag der Ablieferung am vereinbarten Lieferort.

(4) Das Interesse des Kunden an unserer Leistung entfällt mangels anderer Vereinbarung nur dann, wenn wir wesentliche Teile nicht liefern und | oder wir uns im Lieferverzug befinden und die uns vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.

(5) Geraten wir in Lieferverzug, muss der Kunde uns zunächst eine angemessene Nachfrist von mindestens - soweit nicht unangemessen - der Gegenbeweis bleibt dem Kunden unbenommen - 12 Werktagen zur Leistung setzen. Verstreicht die Nachfrist fruchtlos, bestehen nur Schadenersatzansprüche wegen Lieferverzug nach Maßgabe folgender Regelung:

Der Kunde kann für jede angefangene Woche des Verzugs 0,5 % der Nettovergütung für die im Verzug befindliche Warenlieferung, jedoch höchstens 5 % der Nettovergütung des vereinbarten Nettokaufpreises berechnen, weitergehende Ansprüche, wie beispielsweise ein möglicher Schadenersatzanspruch statt der Leistung | Lieferung ist ausgeschlossen, gleiches gilt für den weitergehenden Ersatz des Verzögerungsschadens, insbesondere sind entgangener Gewinn und Nutzungsausfall weder neben, noch statt der festgelegten pauschalierten Verzugsentschädigung erstattungsfähig. Vorstehendes gilt nicht bei arglistigen, grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handeln unsererseits, oder der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder einer Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand, § 305 Buchst. b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

(6) Die Bestimmung oder Mitteilung einer Lieferfrist allein bedeutet nicht, dass es sich um ein Fixhandelsgeschäft (§ 376 HGB) oder um ein Fixgeschäft (§ 323 Abs. 2 Nr. 2 BGB) handeln soll. Fixhandelsgeschäft und Fixgeschäft sind ausgeschlossen, soweit nicht schriftlich etwas anderes gesondert vereinbart wird.

(7) Im Falle der Nichtverfügbarkeit der bestellten Ware informiert die will be a brand GmbH den Kunden unverzüglich und erstattet diesem insoweit ggfs. bereits erbrachte Gegenleistungen.

§ 5 Gefährübergang

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht bei vereinbarter Holschuld mit Übergabe der zu liefernden Produkte an den Kunden, bei vereinbarter Versendungsschuld mit Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmungen, spätestens jedoch mit verlassen unseres Lagers oder unserer Niederlassung auf den Kunden über, es sei denn, es ist eine Bringschuld vereinbart. Im Falle der Bringschuld geht die Gefahr mit der Ablieferung am vereinbarten Ort auf den Kunden über. Vorstehendes gilt auch, wenn eine vereinbarte Teillieferung erfolgt.

(2) Soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird, erfolgt die Lieferung an unsere Kunden EX WORKS (EXW) ab Lager der will be a brand GmbH - Incoterms 2010 (EXW).

(3) Soweit die Lieferung nach „EXW“ ab Lager der will be a brand GmbH - Incoterms 2010 (EXW) erfolgt, schuldet der Verkäufer nicht die Verladung und der Gefahrübergang tritt vor dem Verladevorgang ein.

(4) Soweit die Lieferung im Falle abweichender Vereinbarung von vorstehendem § 6 Absätze 1 bis 3 vereinbart wird und nicht „DAP“ Incoterms 2010 (DAP) im Bereich Festland Deutschland – ausgenommen Deutsche Inseln - erfolgt, gilt, dass im Falle einer gesondert vereinbarten Hol- und Schickschuld die Ware auf Gefahr und zulasten des Kunden reist.

(5) Verzögert sich die Sendung dadurch, dass wir infolge gänzlichen oder teilweisen Zahlungsverzugs des Kunden oder aus einem sonstigen vom Kunden zu vertretenden Grund von unserem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, so geht die Gefahr spätestens ab dem Datum der Absendung der Mitteilung der Versand und | oder Leistungsbereitschaft gegenüber dem Kunden auf den Kunden über.

§ 6 Gewährleistung

(1) Für Sachmängel leisten wir - soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart ist - über einen Zeitraum von 12 Monaten Gewähr, gerechnet vom Tage des Gefahrenübergangs, im Falle der kundenseitigen An- oder Abnahmeverweigerung vom Zeitpunkt des Zugangs der Bereitstellungsanzeige zur Warenübernahme beim Verwender. Dies gilt nicht für Schadenersatzansprüche aus einer Garantie, der Übernahme eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB, Ansprüchen wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, arglistigen, vorsätzlichen, oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, oder wenn in den Fällen der § 478 BGB (Rückgriff in der Lieferkette mit Verbraucher als Endabnehmer), § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Errichtung von Bauwerken und Lieferung von Sachen für Bauwerke) und § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Baumängel) oder soweit sonst gesetzlich eine längere Verjährungsfrist zwingend festgelegt ist. § 305 Buchst. b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

(2) Unsere Gewährleistung (Ansprüche aus Pflichtverletzung in Form von Schlechtleistung bei Sachmängeln) und die sich hieraus ergebende Haftung ist ausgeschlossen, soweit Mängel und damit zusammenhängende Schäden nicht nachweisbar auf fehlerhaftes Material, fehlerhafter Konstruktion, mangelhafter Ausführung, fehlerhaften Herstellungstoffen oder, soweit geschuldet, mangelhafter Nutzungsanleitung beruhen. Insbesondere ist die Gewährleistung und die sich hieraus ergebende Haftung aufgrund von Sachmängeln ausgeschlossen für die Folgen fehlerhafter Benutzung, ungeeigneter Lagerbedingungen, und für die Folgen chemischer, elektro-magnetischer, mechanischer oder elektrolytischer Einflüsse, die nicht den in unserer Produktbeschreibung oder einer abweichend vereinbarten Produktspezifikation oder

dem jeweils produktspezifischen Datenblatt unsererseits oder von Seiten des Herstellers vorgesehenen, durchschnittlichen Standardeinflüssen entsprechen. Vorstehendes gilt nicht bei arglistigem, grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln unsererseits, oder der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit, der Übernahme einer Garantie, eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder eine Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand. § 305 Buchst. b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt. Eine Umkehr der Beweislast ist mit der vorstehenden Regelung nicht verbunden.

Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder üblichen Beschaffenheit oder Brauchbarkeit. Bessert der Kunde oder ein Dritter die gelieferten Produkte unsachgemäß nach, besteht keine Haftung unsererseits für die daraus entstehenden Folgen.

(3) Die Anerkennung von Pflichtverletzungen in Form von Sachmängeln bedarf stets der Schriftform oder mindestens der Textform. § 305 Buchst. b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.

(4) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen oder im Zusammenhang mit Mengen oder Mangelfolgeschäden, gleich aus welchem Grund, bestehen nur nach Maßgabe der Bestimmungen in nachfolgendem § 8.

(5) Wir erklären oder übernehmen keinerlei Garantien, es sei denn hierüber wurde oder wird eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung geschlossen.

(6) Zusicherungen hinsichtlich der von uns verkauften Produkte, einschließlich der Zusicherung der Nichtverletzung von Rechten Dritter geben wir nicht ab.

(7) Leisten wir im Rahmen der Mängelhaftung eine Ersatzlieferung, beginnt die Sachmängelgewährleistung nicht erneut.

§ 7 Höhere Gewalt und Selbstbelieferung

(1) Erhalten wir aus von uns nicht zu vertretenden Gründen für die Erbringung unserer geschuldeten vertragsgegenständlichen Lieferung oder Leistungslieferungen oder Leistungen unserer Lieferanten trotz ordnungsgemäßer und ausreichender Eindeckung vor Vertragsschluss mit dem Kunden entsprechend der Quantität und der Qualität aus unserer Liefer- oder Leistungsvereinbarung mit dem Kunden (kongruente Eindeckung) nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig oder treten Ereignisse höherer Gewalt von nicht unerheblicher Dauer (das heißt mit einer Dauer von länger als 14 Kalendertagen) ein, so werden wir unseren Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform darüber informieren. In diesem Fall sind wir berechtigt, die Lieferung oder Leistung um die Dauer der Behinderung hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit wir unserer vorstehenden Informationspflicht nachgekommen sind und nicht das Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB oder eine Liefer- bzw. Leistungsgarantie übernommen haben. Der höheren Gewalt stehen gleich: Pandemien, Streik, Aussperrung, behördliche Eingriffe, Energie- und Rohstoffknappheit, unverschuldeter Transportengpässe oder -hindernisse, unverschuldete Betriebsbehinderungen - z. B. durch Feuer, Wasser und Maschinenschäden - und alle sonstigen Behinderungen, die bei objektiver Betrachtungsweise nicht von uns schuldhaft herbeigeführt worden sind.

(2) Ist ein Liefer- und | oder Leistungstermin oder eine Liefer- und | oder Leistungsfrist verbindlich vereinbart und wird aufgrund von Ereignissen nach Abs. 1 der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem verstreichen einer

angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadenersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

(3) Vorstehende Regelung gemäß Absatz (2) gilt entsprechend, wenn aus den in Absatz (1) genannten Gründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist. Wir erstatten unserem Kunden insoweit ggfs. bereits erbrachte Gegenleistungen.

§ 8 Haftungsausschluss

(1) Wir haften vorbehaltlich nachstehender Ausnahmen nicht, insbesondere nicht für Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz oder Aufwendungsersatz - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis.

(2) Vorstehender Haftungsausschluss gemäß § 8 Abs. 1 gilt nicht:

- für eigene vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung und vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung von gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen;

- für die Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; „wesentliche Vertragspflichten“ sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Kunde vertrauen darf;

- im Falle der Verletzung von Körper, Leben und Gesundheit auch durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen;

- im Falle des Verzuges, soweit ein fixer Liefer- und | oder fixer Leistungszeitpunkt vereinbart war;

- soweit wir die Garantie für die Beschaffenheit unserer Ware oder das Vorhandensein eines Leistungserfolges oder eines Beschaffungsrisikos im Sinne von § 276 BGB übernommen haben;

- bei gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere dem Produkthaftungsgesetz.

(3) Im Falle, dass uns oder unseren Erfüllungsgehilfen nur leichte Fahrlässigkeit zur Last fällt und kein Fall des vorstehenden Abs. 2, dort 4., 5. und 6.- vorliegt, haften wir auch bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten nur für den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden.

(4) Unsere Haftung ist der Höhe nach für jeden einzelnen Schadensfall begrenzt auf eine Haftungshöchstsumme die die vertragstypischen, vorhersehbaren Schäden umfasst; dies gilt nicht, wenn uns Arglist, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt, für Ansprüche wegen der Verletzung von Leib, Leben oder Gesundheit sowie im Falle einer Forderung, die auf einer deliktischen Handlung oder einer Garantie oder der Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB beruht oder in Fällen gesetzlich zwingender abweichender höherer Haftungssummen. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

(5) Die Haftungsausschlüsse bzw. Beschränkungen gemäß der vorstehenden § 9 Abs. 1 bis 4 gelten im gleichen Umfang zu Gunsten unserer Organe, unserer leitenden und nicht leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen sowie unseren Subunternehmern.

(6) Eine Umkehr der Beweislast ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

(7) § 305b BGB (Vorrang der Individualabrede) bleibt unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten Waren vor ("Vorbehaltsware"), bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden einschließlich der künftig entstehenden Ansprüche aus später abgeschlossenen Verträgen beglichen sind.

Dies gilt auch für einen Saldo zu unseren Gunsten, wenn einzelne oder alle Forderungen von uns in eine laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen werden und der Saldo gezogen ist.

(2) Der Kunde hat die Vorbehaltsware entsprechend dem jeweiligen Wiederbeschaffungswert, insbesondere gegen Feuer und Diebstahl, zu versichern sowie eine Elementarschutzversicherung, die insbesondere Wasser- und Sturmschäden abdeckt, abzuschließen. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem die Vorbehaltsware betreffenden Schadensfall werden hiermit in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung an.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Produkte im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterzuverkaufen. Andere Verfügungen, insbesondere Verpfändungen oder Einräumung von Sicherungseigentum, sind ihm nicht gestattet. Wird die Vorbehaltsware bei Weiterveräußerung von den Dritterwerbern nicht sofort bezahlt, ist der Kunde verpflichtet, nur unter verlängertem Eigentumsvorbehalt, d. h. gegen Abtretung des Kaufpreises gegen den Erwerber, weiter zu veräußern. Die Berechtigung zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware entfällt ohne Weiteres, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt, oder uns gegenüber in Zahlungsverzug gerät.

(4) Der Kunde tritt uns bereits hiermit alle Forderung einschließlich Sicherheiten und Nebenrechte ab, die ihm aus oder im Zusammenhang mit der Weiterveräußerung von Vorbehaltsware gegen den Endabnehmer oder gegen Dritte erwachsen. Er darf keine Vereinbarung mit seinen Abnehmern treffen, die unsere Rechte in irgendeiner Weise ausschließen oder beeinträchtigen, oder die Vorausabtretung der Forderung zunichtemachen. Im Falle der Veräußerung von Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen gilt die Forderung gegenüber den Drittabnehmer in Höhe des zwischen uns und dem Kunden vereinbarten netto Lieferpreises als abgetreten, sofern sich aus der Rechnung nicht die auf die einzelnen Waren entfallenden Beträge ermitteln lassen.

(5) Der Kunde bleibt zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderung bis zu unserem jederzeit zulässigen Widerruf berechtigt. Wir verpflichten uns jedoch, die Einzugsermächtigung nur bei berechtigtem Interesse unsererseits zu widerrufen. Ein solches berechtigtes Interesse liegt beispielsweise vor, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, uns die zur Einziehung abgetretene Forderungen erforderlichen Auskünfte und Unterlagen vollständig zu geben und sofern wir dies nicht selbst tun, seine Abnehmer unverzüglich von der Abtretung an uns zu unterrichten.

(6) Nimmt der Kunde Forderungen aus der Weiterveräußerung von Vorbehaltswaren in ein mit seinen Abnehmern bestehendes Kontokorrentverhältnis auf, so tritt er einen sich zu seinen Gunsten ergebenden anerkannten Schlussaldo bereits jetzt in Höhe des Betrages an uns ab, der dem Gesamtbetrag der in das Kontokorrentverhältnis eingestellten Forderung aus der Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entspricht. Wir nehmen die Abtretung an.

(7) Hat der Kunde Forderung aus der Weiterveräußerung der von uns gelieferten oder zu liefernden Produkten bereits an Dritte abgetreten, insbesondere aufgrund echten Factorings

(Forderungskauf, bei dem der Faktor die Delkrederfunktion übernimmt) oder unechten Factoring (Forderungskauf als Kreditgeschäft, wobei das Risiko der Uneinbringlichkeit beim Forderungskäufer verbleibt), oder sonstige Vereinbarung getroffen, aufgrund derer unsere derzeitigen oder künftigen Sicherungsrechte gemäß vorstehender Absätze beeinträchtigt werden können, hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Im Falle eines unechten Factorings sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe bereits gelieferter Produkte zu verlangen. Gleiches gilt im Falle eines echten Factorings, wenn der Kunde nach dem Vertrag mit dem Faktor nicht frei über den Kaufpreis der Forderung verfügen kann.

(8) Bei kundenseitig verschuldetem vertragswidrigem Handeln, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Rücktritt vom Vertrag zur Rücknahme aller Vorbehaltswaren berechtigt. Der Kunde ist in diesem Fall ohne weiteres zur Herausgabe verpflichtet und trägt die für die Rücknahme erforderlichen Transportkosten. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag vor. Wir sind bei Rücktritt berechtigt, die Vorbehaltsware zu verwerten. Der Verwertungserlös wird, abzüglich angemessener Kosten der Verwertung, mit denjenigen Forderungen verrechnet, die uns der Kunde aus der Geschäftsbeziehung schuldet. Zur Feststellung des Bestandes der von uns gelieferten Waren dürfen wir jederzeit zu den normalen Geschäftsstunden die Geschäftsräume des Kunden betreten. Von allen Zugriffen Dritter auf Vorbehaltsware oder uns abgetretene Forderung hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

(9) Übersteigt der Wert der für uns nach vorstehenden Bestimmungen bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

(10) Bearbeitung und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns als Hersteller oder Lieferant, ohne uns jedoch zu verpflichten. Für die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar verbunden, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Nettorechnungsbeitrages unserer Ware zu den Nettorechnungsbeiträgen der anderen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände. Werden unsere Vorbehaltsware mit anderen beweglichen Gegenständen zu einer einheitlichen Sache verbunden, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Kunde uns jetzt schon im vorgenannten gleichen Verhältnis das Miteigentum hieran. Der Kunde verwahrt das Eigentum oder Miteigentum unentgeltlich für uns. Die hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Auf unser Verlangen ist der Kunde jederzeit verpflichtet, und sie zur Verfolgung unserer Eigentums- oder Miteigentumsrechte erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(11) Greifen Dritte auf die Vorbehaltsware durch Pfändung zu, wird der Kunde unverzüglich auf unseren Eigentumsvorbehalt hinweisen und uns unverzüglich darüber informieren.

§ 10 Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere angebotenen Preise sind gemäß unseren jeweils veröffentlichten Preislisten bindend und verstehen sich rein netto, ohne jeweils gültige Umsatzsteuer.

Teillieferungen - soweit diese gesondert vereinbart sind - können gesondert in Rechnung gestellt werden.

Rechnungen stellen wir zum Tag der versandfertigen Bereitstellung der Ware aus. Eine Valutierung wird ausgeschlossen.

Zahlungen haben netto Kasse zu erfolgen.

Zahlungen sind in Euro zu leisten, etwaige anfallende Zahlung Gebühren und Spesen sind vom Käufer zu tragen. Zahlungen sind durch Bank-, Giro- oder Postüberweisung zu leisten.

Eine Zahlung des Kunden gilt erst zum Zeitpunkt der Gutschrift auf dem Konto der will be a brand GmbH als geleistet.

Für Geldforderungen aus beiderseitigen Handelsgeschäften sind vom Tag der Fälligkeit an gemäß §§ 352, 353 HGB Zinsen in Höhe von fünf vom Hundert für das Jahr geschuldet.

Sofern Kunden eingeräumte Zahlungsfristen überschreiten und in Verzug geraten, berechnen wir Verzugszinsen in Höhe von mindestens 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz, weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten; § 288 BGB findet Anwendung.

Sofern unser Kunde mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät oder in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist, so steht es der will be a brand GmbH frei, für noch ausstehende Lieferungen oder Bestellungen unter Fortfall eines etwaig vereinbarten Zahlungsziels nach eigener Wahl von dem Kunden für diese Vorkasse oder Lieferung gegen Nachnahme oder Stellung einer ausreichenden Sicherheit zu verlangen.

§ 11 Abtretung

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt.

(2) Die will be a brand GmbH ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden abzutreten.

§ 12 Aufrechnungsrecht

Ein Aufrechnungsrecht des Kunden besteht nur hinsichtlich solcher Gegenansprüche, die nicht bestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. § 215 BGB (Aufrechnung mit Vergütungsforderungen) bleibt unberührt.

§ 13 Wareingangskontrolle

(1) Erkennbare Sachmängel unserer Produkte sind vom Kunden unverzüglich, spätestens jedoch 8 Kalendertage nach Abholung bei Lieferung ab Werk oder Lagerort, ansonsten nach Anlieferung, gerechnet vom Tage des Gefahrenüberganges (siehe § 6), Versteckte Sachmängel unverzüglich nach Entdeckung, letzteres spätestens jedoch innerhalb der Gewährleistungsverjährungsfrist von 12 Monaten uns gegenüber in Schrift- oder Textform zu rügen.

Eine nicht fristgerechte Rüge schließt jeglichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus. Dies gilt nicht im Falle vorsätzlichen, grob fahrlässigen oder arglistigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit oder der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB oder sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen. Die gesetzlichen Sondervorschriften bei Lieferung der Ware an einen Verbraucher (§ 478 BGB) bleiben unberührt.

(2) Bei Anlieferung erkennbare Sachmängel an unseren Liefergegenständen müssen zudem dem anliefernden Transportunternehmen sofort gegenüber gerügt und die schriftliche oder textliche Aufnahme der Mängel von diesem veranlasst werden. Eine nicht fristgerechte Veranlassung der Aufnahme der Mängelrüge gegenüber dem anliefernden Transportunternehmens schließt jeg-

lichen Anspruch des Kunden aus Pflichtverletzung wegen Sachmängeln aus. Dies gilt nicht im Falle arglistigen, vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns unsererseits, im Falle der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, oder Übernahme eines Beschaffungsrisikos nach § 276 BGB, einer Garantie der Mängelfreiheit, oder der Haftung nach einem gesetzlich zwingenden Haftungstatbestand und im Falle des Rückgriffsanspruchs in der Lieferkette mit einem Verbraucher als Endabnehmer (Lieferantenregress, § 478 BGB).

(3) Soweit Stückzahl und Gewichtsmängel nach den vorstehenden Untersuchungspflichten bereits bei Anlieferung erkennbar waren, hat der Kunde diese Mängel beim Empfang unserer Liefergegenstände gegenüber dem anliefernden Transportunternehmen zu beanstanden und sich die Beanstandung bescheinigen zu lassen. Vorstehender Absatz (2) gilt entsprechend.

(4) Im Übrigen findet § 377 HGB Anwendung.

§ 14 Lösungsmöglichkeiten vom Vertrag

Verzögert sich die vereinbarte Abnahme des Liefergegenstandes, oder bei vereinbarter Versendungsschuld dessen Versand aus einem vom Kunden zu vertretenden Grund, sind wir berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Ablauf einer 14-tägigen Nachfrist in Schrift- oder Textform, wobei für den Fristbeginn maßgeblich der Zugang der Erklärung beim Kunden ist, vom Vertrag zurückzutreten.

§ 15 Besondere Vertriebsbedingungen

Die von uns gelieferten Produkte und Produktverpackungen dürfen nur im Originalzustand und in den Originalpackungen weiterverkauft werden. Die Verpackungen und Produkte dürfen nicht gestempelt oder mit Klebezetteln oder sonst in irgendeiner Weise verändert oder beklebt werden, mit Ausnahme einer Kennzeichnung durch Preisschild an geeigneter Stelle.

Wir liefern nur in Originalgebinden und in unseren in den jeweils geltenden Preislisten definierten Verpackungseinheiten (VE).

Es gilt ein Mindestbestellwert von 500,00 EUR pro Auftrag (Nettowarenwert). Gerne prüfen wir, ob im Einzelfall eine Ausnahme vom Mindestbestellwert im Wege der Kulanz möglich ist, weisen jedoch darauf hin, dass in diesem Fall ein Mindermengenzuschlag i. H. v. 25,00 EUR netto aufgeschlagen wird, die Weiterbelastung darüber hinausgehender tatsächlich anfallender Mehrkosten behalten wir uns in diesem Fall ebenfalls vor. Über den Mindermengenzuschlag hinausgehende Mehrkosten werden wir unseren Kunden jedoch vor Annahme der Bestellung gesondert informieren und diesem die Möglichkeit einräumen, von der Bestellung in Textform binnen 5 Werktagen Abstand zu nehmen oder entsprechend nachzubessern.

Alle von der will be a brand GmbH dem Kunden leihweise überlassenen zur Verfügung gestellten Verkaufshilfen, insbesondere Kataloge, Broschüren, Werbematerial, Produkttester sowie alle sonstigen Materialien, Produktunterlagen die in den Besitz des Kunden durch die will be a brand GmbH gelangt sind - ohne dass dieser Eigentum daran erworben hat - müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Einstellung des Verkaufs der gelieferten Produkte durch den Kunden, auf Kosten des Kunden, an die will be a brand GmbH zurückgeliefert und ausgehändigt werden.

Im Falle der Rücknahme von Waren durch die will be a brand GmbH aus Kulanz sind die Parteien sich einig, dass unbeschadet der Möglichkeit des individuellen Aushandelns eine Rücknahme durch die will be a brand GmbH im Hinblick auf den vom Kunden tatsächlich bezahlten netto Vertrags-

warenwert - ohne Erstattung etwaiger sonstiger Kosten oder Zölle - nachfolgender Staffeln erfolgen soll:

Die Konditionen der Rücknahme im Falle einer Kulanzentscheidung durch die will be a brand GmbH richten sich nach dem Empfang der gelieferten Ware an dem Kunden vergangenen Zeiträume wie folgt:

- ◆ Rücknahme innerhalb eines Zeitfensters nach Empfang der Ware durch den Kunden von bis zu 6 Monaten: Abschlag in Höhe von 30 % des netto Vertragswarenwertes.
- ◆ Rücknahme innerhalb eines Zeitfensters nach Empfang der Ware durch den Kunden von nach mehr als 6 Monaten bis zu 12 Monaten: Abschlag in Höhe von 40 % des netto Vertragswarenwertes.
- ◆ Rücknahme innerhalb eines Zeitfensters nach Empfang der Ware durch den Kunden von nach mehr als 12 Monaten bis zu 24 Monaten: Abschlag in Höhe von 70 % des netto Vertragswarenwertes.
- ◆ Rücknahme innerhalb eines Zeitfensters nach Empfang der Ware durch den Kunden von nach mehr als 24 Monaten bis 32 Monate: Abschlag in Höhe von 95 % des netto Vertragswarenwertes.
- ◆ Keine Rücknahme innerhalb eines Zeitfensters nach Empfang der Ware durch den Kunden nach mehr als 32 Monaten.

§ 16 Rechtswahl

Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und uns und im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN Kaufrechts (CISG).

§ 17 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer ist jedoch auch berechtigt, den Käufer an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 18 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Dies gilt auch für Abbedingung der Textformabrede selbst. Der Vorrang der Individualabrede (§ 305 Buchst. b BGB) in schriftlicher, textlicher oder mündlicher Form bleibt hiervon unberührt.

Mündliche Individualabreden bestätigen wir stets und unverzüglich mindestens in Textform oder in schriftlicher Form unseren Kunden gegenüber.

§ 19 Salvatorische Klausel

(1) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages aus Gründen des Rechtes der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam und | oder nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, gelten die gesetzlichen Regelungen.

(2) Sollte eine gegenwärtige oder zukünftige Bestimmung des Vertrages aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingung nach §§ 305 bis 310 BGB ganz oder teilweise unwirksam und oder nichtig oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt und es gelten die Regelungen gemäß nachstehenden Absätzen (3) und (4). Das Gleiche gilt wenn sich nach

Abschluss des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

(3) Entgegen einem etwaigen Grundsatz, wonach eine salvatorische Erhaltungsklausel grundsätzlich lediglich die Beweislast umkehren soll, soll die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestimmung unter allen Umständen aufrechterhalten bleiben und damit § 139 BGB insgesamt abbedungen werden.

(4) Die Parteien werden die aus anderen Gründen als den Bestimmungen betreffend das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach §§ 305 bis 310 BGB unwirksame; nichtige; undurchführbare Bestimmung oder ausfüllungsbedürftige Lücke durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die in ihrem rechtlichen und wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen; nichtigen; undurchführbaren Bestimmung und dem Gesamtzweck des Vertrages entspricht. § 139 BGB (Teilnichtigkeit) wird ausdrücklich ausgeschlossen. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so ist die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am Nächsten kommenden, rechtlich zulässigen Maß zu vereinbaren.
Ende AGB